

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Die Anwendung des bedingten Strafaufschubs in Baden im Jahrzehnt 1900-1909

[urn:nbn:de:bsz:31-221008](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221008)

Bei 409 Böglingen trat im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Art der Unterbringung ein, und zwar bei 20 unter- und 284 über 14-jährigen Knaben sowie bei 10 unter- und 95 über 14-jährigen Mädchen. Ein einmaliger Wechsel fand statt bei 202 Knaben und 88 Mädchen, ein zweimaliger bei 59 Knaben und 13 Mädchen, ein dreimaliger bei 20 Knaben und 8 Mädchen, ein viermaliger bei 13 Knaben und 1 Mädchen; 5 Knaben wechselten 6 mal, 1 Bögling 7 mal und je 2 von ihnen 8 und 9 mal die Art der Unterbringung.

Der Erfolg der Zwangserziehung kann bei 1475 oder 75,1 % aller am Jahreschlusse 1910 in Erziehung befindlichen Böglinge als befriedigend bezeichnet werden; bei 227 (11,5 %) wurde er als zweifelhaft und bei 164 (8,3 %) als unbefriedigend angegeben; bei 99 weiteren Böglingen (5,1 %) war das Verhalten — teils weil die Böglinge erst kurz untergebracht, teils weil sie im Gefängnis oder längere Zeit flüchtig waren — nicht zu bestimmen.

Im Laufe des Jahres 1910 traten 384 Böglinge, und zwar 239 Knaben und 145 Mädchen, in Zwangserziehung ein und schieden 298 (181 Knaben und 117 Mädchen) aus. 25 Knaben und 8 Mädchen wurden widerruflich, 35 Knaben und 17 Mädchen endgültig vor und 115 Knaben und 84 Mädchen mit der gesetzlichen Endzeit entlassen; 6 Knaben und 8 Mädchen gingen durch Tod ab, davon 2 Knaben und 1 Mädchen durch Selbstmord (je ein Knabe durch Ertränken bezw. Überfahren von der Eisenbahn und das Mädchen durch Erschießen — aus Liebestummer —). Von den Abgegangenen waren 18 unter und 280 über 14 Jahre alt; 8 waren weniger als 1 Jahr, 68: 1 bis 3 Jahre, 84: 3 bis 5, 107: 5 bis 10 und 31: 10 bis 15 Jahre in Zwangserziehung. 215 Böglinge kamen aus Familien, 62 aus Anstalten, 7 waren zur Zeit der Entlassung im Gefängnis und 14 flüchtig. 80 Böglinge (50 Knaben und 30 Mädchen) kamen zu den Eltern, 4 (3 Knaben und 1 Mädchen) zu Verwandten, 161 (90 Knaben und 71 Mädchen) zu Dienst- und Gewerbeherren, 9 (8 Knaben und 1 Mädchen) waren noch schulpflichtig, 10 (7 Knaben und 3 Mädchen) kamen in Anstalten wegen Krankheit, 7 Jünglinge kamen ins Gefängnis, je 3 traten beim Militär ein bezw. gingen auf Wanderschaft, 1 wanderte nach Amerika aus, 2 Mädchen haben sich verheiratet und bei 3 Knaben und 1 Mädchen blieb die Art der Unterkunft fraglich.

Der Erfolg der Zwangserziehung war bei den 298 Abgegangenen für 202 (67,8 %) befriedigend, für 70 (23,3 %) zweifelhaft, für 22 (7,4 %) unbefriedigend; für 4 (1,3 %) schon längere Zeit flüchtige Böglinge war eine Angabe nicht möglich.

Die einen Beruf ausübenden 242 abgegangenen Böglinge verteilen sich auf 45 verschiedene Berufe; von den männlichen Abgegangenen waren 30 landwirtschaftliche Knechte, 12 Schuhmacher, je 11 Gärtner und Fabrikarbeiter, je 7 Schmiede, Schreiner und Schneider usw.; von den weiblichen Abgegangenen waren 70 Mägde, 14 Näherinnen, 9 Fabrikarbeiterinnen usw.

Die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der Zwangserziehung beliefen sich im Jahr 1910 nach Abzug gewisser Ersatzleistungen auf 120 022 M, wovon 93 912 M auf Anstalts- und 26 110 M auf Familienerziehung kommen; der Aufwand für die staatliche Erziehungsanstalt in Flehingen betrug im Berichtsjahr 53 754 M, der gesamte reine Staatsaufwand somit 173 776 M.

3. Die Anwendung des bedingten Strafaufschubs in Baden im Jahrzehnt 1900—1909.

Der bedingte Strafaufschub, den man mit Rücksicht auf seinen Zweck häufig auch als bedingte Begnadigung bezeichnet, wurde in Baden am 12. Januar 1896 eingeführt; er beschränkt sich auf Freiheitsstrafen (mit Einschluß derjenigen, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten) und soll überwiegend nur Jugendlichen zu teil werden. Bei guter Führung des Verurteilten ist die endgültige Begnadigung in die Wege zu leiten, andernfalls die Strafe zu vollstrecken.

Seit Einführung bis Ende des Jahres 1909 betrug nach den Angaben des Justizministeriums die Gesamtzahl der Fälle, in denen bedingter Strafaufschub bewilligt wurde, 7024. Sie bewegt sich im Jahrzehnt 1900/1909 zwischen 223 im Jahr 1900 und 942 im Jahr 1909, hat sich also in dieser Zeit mehr als vervierfacht; von 1903 ab (524) ist dieselbe ständig gestiegen.

2531 (oder 36 %) von den 7024 Fällen waren am 1. Januar 1910 noch nicht erledigt, 4493 (oder 64 %) dagegen hatten endgültig ihre Erledigung gefunden. Unter letzteren sind auch solche gezählt, welche durch Tod, Flucht der Beteiligten oder sonstige Umstände ausgeschieden (130).

Es waren überwiegend Männer, denen die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs zugute kam, in dem zehnjährigen Zeitraum 4382 oder 71,4 %; immerhin ist auch die Zahl der beteiligten Personen weiblichen Geschlechts im Verhältnis zu der ermittelten allgemeinen Kriminalität ziemlich

hoch (1758 oder 28,6 %). Obwohl die bedingte Begnadigung in erster Reihe Jugendlichen gewährt werden soll, ist der Anteil der Erwachsenen (im Vergleich zu andern Staaten, z. B. Württemberg) gerade in Baden verhältnismäßig recht groß (in der Berichtsperiode 53,1 %); 2877 waren bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 18 Jahre alt, dagegen hatten 3263 dieses Alter bereits überschritten. Die andauernde Zunahme des Anteils der Erwachsenen hat sich in Baden schon seit 1902 entwickelt; er ist von 241 in diesem Jahr auf 632 im Jahr 1909, d. i. von 45,6 % auf 67,1 %, gestiegen. Während ferner in andern Bundesstaaten die Maßregel im allgemeinen auf solche Personen beschränkt geblieben ist, die noch keine Freiheitsstrafe verbüßt hatten, wurden in Baden ausnahmsweise viele gezählt, die wegen Verbrechen oder Vergehen schon früher zu Freiheitsstrafen verurteilt worden waren (11,2 %); im Jahr 1908 z. B. gab es unter 904 bedingt Begnadigten 158 Vorbestrafte, im folgenden Jahr 130 unter 942. In 87,62 % aller Fälle war die strafbare Handlung, auf welche sich die bedingte Begnadigung bezog, ein Vergehen, die übrigen Fälle verteilen sich mit 11,63 % auf Verbrechen und mit 0,75 % auf Übertretungen. Es überwiegen also bei weitem die Vergehen, während der Anteil der Verbrechen niedrig ist und die Übertretungen fast ganz zurücktreten.

Die Strafe, für welche der Aufschub bewilligt wurde, war in nahezu $\frac{4}{5}$ der Fälle (79,0 %) von einem Amtsgericht oder Schöffengericht erkannt worden. Am häufigsten handelte es sich um Gefängnisstrafen (98,9 %), nur ganz vereinzelt um Haftstrafen (1,1 %).

In fast $\frac{3}{5}$ der Fälle (58,2 %) betrug die Dauer der ausgesetzten Gefängnisstrafe eine Woche oder weniger; die Zahl der Fälle, in denen die Strafe eine Woche überstieg, ist etwas über $\frac{2}{5}$ (genau 41,8 %) der Gesamtzahl.

Die Bewährungsfrist dauerte bei etwa $\frac{3}{4}$ (74,14 %) der Verurteilten drei Jahre oder mehr, bei 20,73 % zwei bis weniger als drei Jahre und bei den restlichen 5,13 % unter zwei Jahre.

Vergleicht man die Strafen, auf die in den erledigten Fällen erkannt war, hinsichtlich ihrer Dauer miteinander, so zeigt die bisherige Entwicklung, daß der Erfolg der bedingten Begnadigung bei den kürzeren Strafen sicherer ist als bei den längeren. Es beträgt die Prozentzahl der günstig erledigten Fälle bei den Gefängnisstrafen von einer Woche und weniger 61,8, von mehr als einer Woche bis zu einem Monat 28,3, von mehr als einem Monat bis zu sechs Monaten nur 9,7, bei solchen von mehr als sechs Monaten gar nur noch 0,2.

Weibliche Personen haben die endgültige Begnadigung verhältnismäßig etwas häufiger erlangt als männliche; der Unterschied ist 50,7 % : 50,3 %. Ferner ist das Verhältnis für Jugendliche bedeutend besser als für Erwachsene (66,1 % : 36,6 %). Von Interesse ist auch, daß für Personen, die vor der Bewilligung eines Strafaufschubs bereits eine Freiheitsstrafe wegen Verbrechen oder Vergehen verbüßt haben, die Verhältniszahl der endgültigen Begnadigungen wesentlich ungünstiger ist (24,7 %) als für die noch unbestraften (53,7 %).

4. Die Polizeistrafrechtspflege im Jahr 1910.

Nach den amtlichen Ermittlungen sind im Jahr 1910 bei den Bezirks- und Bürgermeisterämtern insgesamt mit 170 810 Anzeigen 176 123 Personen wegen polizeilicher Übertretungen angezeigt worden. Gegen das Vorjahr, in dem 174 782 Anzeigen mit 181 063 Angezeigten eingingen, ist eine Abnahme von 3972 oder 2,3 % Anzeigen und 4940 oder 2,8 % Angezeigten zu verzeichnen. Bestraft wurden im Berichtsjahr 146 816 (83,4 % sämtlicher Angezeigten), d. i. 4328 weniger als im Jahr 1909. Es kommen im Jahr 1910 auf 100 Einwohner 8,8 Angezeigte und 7,3 Bestrafte gegen 9,0 Angezeigte und 7,5 Bestrafte im Jahr 1909.

Auf die Bezirksämter entfallen 88 222 Anzeigen mit 83 628 Angezeigten, gegen das Vorjahr ein Weniger bei den Anzeigen um 2797 und bei den Angezeigten um 3056. Die polizeilichen Strafverfügungen wurden angenommen von 58 230 Personen; 347 (1909: 317) legten Beschwerde gegen die bezirksamtliche Strafverfügung bei der höheren Polizeibehörde ein, 12 Beschwerdeführer, d. i. 3,5 % (gegen 4,1 % im Vorjahr), erreichten dadurch Straffreiheit. Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde von 2181 (1909: 2064) der in Strafe Genommenen gestellt, wobei 472 oder 21,6 % (1909: 20,1 %) Freispruch im schöffengerichtlichen Verfahren erzielten. In 8267 (1909: 8258) Fällen wurde auf Haft, in 52001 (1909: 53 540) auf Geldstrafe und in 6 (1909: 13) auf Verweis erkannt.

Von den bezirksamtlichen Bestrafungen des Jahres 1910 entfallen 44 134 oder 73,2 % (73,7 % im Vorjahr) auf die 8 Städte mit staatlich verwalteter Ortspolizei, und zwar